



Arbeitskreis Steuern und Rechnungslegung

Stellungnahme 2/2016

Münster, im September 2016

Mitglieder des Arbeitskreises:

StB/FB Int. StR Dipl.-Kfm. Ingo B. **Besselmann**, LL.M., Rheda-Wiedenbrück

StB/RA/FA f. int. Wirtschaftsrecht Dr. Dietmar **Janzen**, MBA, Münster

Univ.-Prof. Dr. Marcel **Krumm**, Münster

StB/RA Prof. Dr. Otto-Gerd **Lippross**, Münster

StBin Dipl.-Kffr. Dipl.-Hdl. Prof. Dr. Petra **Oesterwinter**, Dortmund

StB/RA Dipl.- Fw. (FH) Jörg **Sauermann**, Harsewinkel

StB/RA/FA f. StR Michael **Steinrücke**, Dortmund

StB/WP Dipl.-Kfm. Dr. Wolfgang **Zündorf**, Bielefeld

Zuständig in der Geschäftsführung der StBK Westfalen-Lippe:

Hauptgeschäftsführer StB Dipl.-Fw. (FH) Dipl.-Kfm. Jörg **Schwenker**

Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Erphostraße 43

48145 Münster

Tel.: 0251/41764-0

Fax: 0251/41764-27

E-Mail: mail@stbk-westfalen-lippe.de

Internet: www.stbk-westfalen-lippe.de



Angabe einer „Postfachadresse“ als Anschrift des leistenden Unternehmers in Rechnungen - Erfordernis einer Nichtanwendungsregelung zum Urteil des BFH vom 22.7.2015 – V R 23/14 -

Die Ausübung des Vorsteuerabzugs aus Rechnungen setzt nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 UStG voraus, dass der Unternehmer eine nach den §§ 14, 14a UStG ausgestellte Rechnung besitzt. Zu den erforderlichen Rechnungsangaben gehört nach § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG die Angabe der vollständigen Namen und der vollständigen Anschriften des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers. Nach § 31 Abs. 2 UStDV genügt es allerdings, wenn sich auf Grund der in die Rechnung aufgenommenen Bezeichnungen der Name und die Anschrift der Beteiligten eindeutig feststellen lassen.

Im Geschäftsleben besteht vielfach die Praxis, anstatt der vollständigen Anschrift mit Angabe von Straßenbezeichnung und Hausnummer eine Postfachadresse anzugeben. Nach Abschn. 14.5 Abs. 2 Satz 3 UStAE ist im Hinblick auf die Angaben zum beteiligten Leistungsempfänger die Angabe einer Postfachadresse ausreichend. Für die Angaben zum leistenden Unternehmer ist im UStAE keine entsprechende Regelung getroffen.

Nach dem Urteil des V. Senats des BFH vom 22.7.2015 – V R 23/14 (MwStR 2015 S. 816 m. krit. Anm. Weymüller) ist unter der vollständigen Anschrift des leistenden Unternehmers i.S. von § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 UStG die Anschrift zu verstehen, unter der er seine „wirtschaftlichen Aktivitäten entfaltet“. Ein Briefkastensitz, unter dem der Unternehmer postalisch erreichbar ist, entspreche nicht den formellen Anforderungen an eine Rechnung als Ausübungsvoraussetzung für den Vorsteuerabzug.

Die Finanzverwaltung hat das BFH-Urteil vom 22.7.2015 in BStBl II 2015 S. 914 ohne weitere Hinweise veröffentlicht und damit indirekt die Anweisung erteilt, über den entschiedenen Einzelfall hinaus die Rechtsausführungen des BFH allgemein zu beachten. Aus der Sicht der Steuerberatung ist daher gegenwärtig jedem Unternehmer zu empfehlen, Rechnungen zurückzuweisen, die nur eine postalische Adresse des leistenden Unternehmers enthalten. Zur Vermeidung von Risiken sollte der Rechnungsempfänger zumindest bei größeren Rechnungsbeträgen zunächst nur den (Netto-) Entgeltbetrag und erst nach Berichtigung der Rechnung durch den Rechnungsaussteller auch die ausgewiesene Umsatzsteuer zahlen. Diese Verfahrensweise ist für alle Beteiligten mit einem erheblichen Aufwand verbunden und insbesondere dann kaum zu vermitteln, wenn die Korrespondenz der Beteiligten in der Vergangenheit ohne jede Beanstandung über postalische Anschriften erfolgt ist.

Die Rechtsauffassung des V. Senats ist inzwischen durch die Vorlagebeschlüsse des V. und des XI. Senats vom 6.4.2016 (V R 25/15, DStR 2016 S. 1527, und XI R 20/14, DStR 2016 S. 1532) in Zweifel gezogen worden. Beide Umsatzsteuersenate



des BFH haben dem EuGH die Frage vorgelegt, welche Anforderungen an die Rechnungsanschrift i.S.d. Art. 226 Nr. 5 MwStSystRL zu stellen sind. Dazu verweisen die Senate insbesondere auf das Urteil des EuGH vom 22.10.2015 (Rs. C-277/14, PPUH Stehcemp, DStRE 2016 S. 282), wonach dem Rechnungsempfänger aus Gründen des Vertrauensschutzes selbst dann der Vorsteuerabzug zu gewähren ist, wenn unter der angegebenen Anschrift keine wirtschaftliche Tätigkeit möglich war. Für den weiteren Entscheidungsprozess dürfte auch von Bedeutung sein, dass der vom V. Senat als Anknüpfungspunkt gewählte Begriff der „wirtschaftlichen Aktivitäten“ bzw. „geschäftlichen Aktivitäten“ inhaltlich ungesichert ist und Unklarheit besteht, wie dieser Ort vom Unternehmensort (§ 3a Abs. 1 Satz 1 UStG, Art. 10 MwStVO) und dem Sitz des Unternehmers (vgl. § 13b Abs. 7 Satz 1 UStG) abzugrenzen ist.

Bei dieser Sachlage besteht aus Sicht der Praxis ein dringendes Bedürfnis nach einer Verwaltungsanweisung, nach deren Inhalt das Urteil des BFH vom 22.7.2015 (a.a.O.) über den entschiedenen Einzelfall hinaus von den Finanzbehörden zunächst nicht anzuwenden ist. In dieser Verwaltungsanweisung sollte ergänzend zu Abschn. 14.5 Abs. 2 Satz 3 UStAE ausgeführt werden, dass – zumindest bis zur Veröffentlichung der Nachfolgeentscheidungen des BFH in den vorgenannten anhängigen Vorabentscheidungsverfahren - nicht beanstandet wird, wenn in Rechnungen auch die Anschrift des leistenden Unternehmers in Form einer Postfachadresse angegeben wird. Nur wenn der leistende Unternehmer unter der Postfachadresse oder seiner „Briefkastenadresse“ postalisch nicht erreichbar ist, liegen unrichtige Rechnungsangaben vor, die zur Versagung des Vorsteuerabzugs führen können, soweit dem Leistungsempfänger nicht Vertrauensschutz zu gewähren ist.